

**Elfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
(11. Änderungssatzung - 11.ÄS-GS-EWS)
Vom 05. Dezember 2014**

Auf der Grundlage der §§ 150, 154 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 03. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen vom 28.12.2000 (*OZ Lokalteil 12.01.01 S.17*), zuletzt geändert durch zehnte Satzung vom 10. 10.12.2013 (*Nordwestblick vom 08.01.2013 S.9*), wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Grundgebühr

a) Absatz 1 Punkt 1.2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr je Berechnungseinheit beträgt je BE und Monat:

bei Benutzungsgebühr A 9,00 EUR

bei Benutzungsgebühr B 4,60 EUR

Die Gebühr beträgt je Monat bei Verwendung von Wasserzählern mit der Angabe des

Nenndurchflusses Qn in m ³ /h bis	oder des Dauerdurch- flusses Q ³ in m ³ /h bis	Euro (Netto)
1,5	2,5	9,00
2,5	4,0	45,02
6,0	6,3	117,07
10,0	10	189,11
15,0	16	270,16
40,0	40	693,39
60,0	63	1.035,60
50,0	100	2.566,46

“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr der Benutzungsgebühr D wird nach der Größe der vorhandenen angeschlossenen bebauten und / oder befestigten Grundstücksfläche festgelegt und beträgt im Monat:

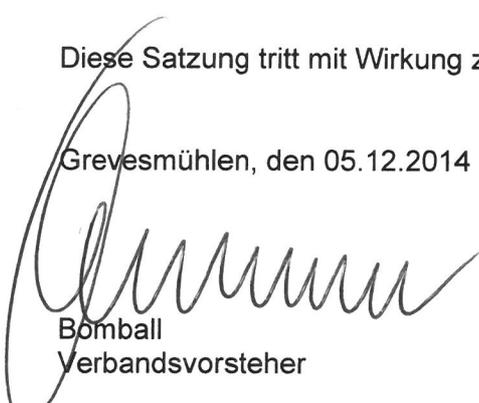
Fläche	Euro
bis 500 m ²	3,20
bei 501 bis 1.000 m ²	15,69
bei 1.001 bis 2.500 m ²	41,60
bei 2.501 bis 5.000 m ²	67,20
ab 5.001 m ²	96,00

“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Grevesmühlen, den 05.12.2014


Bomball
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.